

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN ZUM EIGENVERBRAUCH *Modell EigenverbrauchPLUS*

Gültig ab 1. Januar 2020

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Gemeindewerke Villmergen (GWV) und dem Kunden, nachfolgend Vertragspartner genannt. Sie sind integrierter Bestandteil eines zwischen dem Vertragspartner und GWV im Bereich der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch abgeschlossenen Vertrages und gelten auch ohne speziellen Hinweis. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners gelten als wegbedungen soweit für anwendbar erklärt. Im Falle eines Widerspruches zwischen den AGB und den Bestimmungen des Vertrages geht der Vertrag diesen AGB vor.

GWV ist berechtigt, die vorliegenden AGB anzupassen, sofern die Interessen des Kunden angemessen gewahrt bleiben. Die angepassten AGB werden mit ihrer Publikation wirksam, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen schriftlich Widerspruch gegen sie erhebt. Erhebt der Kunde Widerspruch, entscheiden die Parteien im gemeinsamen Gespräch, ob und in welchem Umfang die bestehenden AGB weitergelten sollen. Vorbehalten bleiben Anpassungen aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

1. Gegenstand

Gegenstand der vorliegenden AGB ist die Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit Eigenverbrauch durch GWV für den Vertragspartner. Sie bilden insbesondere Grundlage für die Abrechnungslösung EigenverbrauchPLUS (EV+). Nicht Gegenstand der vorliegenden AGB sind die Energielieferungen aus dem Netz an die teilnehmenden Endkunden und die Einspeisevergütung für den Vertragspartner. Ebenfalls nicht Gegenstand ist die interne Organisation des Vertragspartners, inkl. interner Kostenverrechnung des Vertragspartners.

2. Leistungserbringung von GWV

GWV erbringt die im Vertrag vereinbarten Dienstleistungen gegenüber dem Vertragspartner. GWV ist berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen Dritte beizuziehen.

3. Zusammenschluss zum EigenverbrauchPLUS

3.1 Teilnahme

Die im Vertrag bezeichneten Teilnehmer (Endkunden) dürfen sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum EV+ nicht gegen die Grundversorgung durch den Netzbetreiber entschieden haben. Der Vertragspartner leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Mieter und Pächter, welche sich bei Einführung des Zusammenschlusses zum EV+ gegen die

Grundversorgung entschieden haben, bilden nicht Gegenstand des Dienstleistungsvertrages.

3.2 Technische Voraussetzungen

Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb des Zusammenschlusses zum EV+ sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt beim Vertragspartner und GWV. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages von GWV geprüft (Ziff. 8). Sollte der Vertragspartner während der Dauer des Vertrages Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haftet GWV nicht für allfällige daraus resultierende Schäden, wenn die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur nicht bzw. nicht korrekt erbracht werden können.

3.3 Mutationen

Der Vertragspartner hat GWV Mutationen innerhalb des EV+, insb. einen Wechsel des Vertreters des EV+ oder das Ausscheiden von Teilnehmern mindestens 5 Arbeitstage im Voraus schriftlich mitzuteilen. Kommt er dieser Mitteilungspflicht nicht nach, so schuldet er GWV weiterhin das auf die ausscheidende Partei entfallende Entgelt der intern verkauften Solarenergie und haftet für die der GWV darüber hinaus entstehenden Schäden.

4. Inkassovollmacht und -massnahmen

Schliesst der Vertragspartner mit GWV den Dienstleistungsvertrag für die Abrechnungslösung EV+ ab, so erteilt er GWV die Vollmacht und den Auftrag, die ihm gegenüber den EV+ angehörenden Teilnehmern zustehenden Forderungen in seinem Namen einzufordern und zum Zweck der Durchsetzung zulässige und angemessene Inkassomassnahmen zu treffen.

GWV ist berechtigt, im Rahmen des voraussichtlichen Energiebezugs Teilrechnungen zu stellen. GWV ist auch berechtigt, Sicherstellungen für vergangene und/oder zukünftige Lieferungen zu verlangen (Vorauszahlungen, Depot, usw.).

Zulässige Inkassomassnahmen sind das Umschalten eines SmartMeters in den Prepaymodus, die Einstellung der Stromlieferung sowie der Ausschluss aus dem EV+. GWV verpflichtet sich, diese Massnahmen erst bei wiederholtem Zahlungsverzug und wenn berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden bestehen, anzuordnen. Prepaymentzähler können so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen des Vertragspartners übrigbleibt.

Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, innerhalb des EV+ sicherzustellen, dass die dem EV+ angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter über diese Inkassovollmacht und -massnahmen in geeigneter Weise

informiert worden sind. Weiter stellt der Vertragspartner sicher, dass GWV für die Umsetzung der Inkassomassnahmen Zutritt zu den jeweiligen Messstellen gewährt wird. Unterlässt er dies, so haftet er gegenüber GWV für allfällige daraus resultierende Ausfälle.

5. Vergütung und Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, GWV für das Erbringen der vereinbarten Dienstleistungen eine Vergütung gemäss Dienstleistungsvertrag EV+ zu bezahlen. Die Vergütung sowie weitere aufgeführte Kosten verstehen sich jeweils exklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.1 Beginn der Zahlungspflicht

Die Zahlung hat netto spätestens am 30. Tag nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Bei Nichtbezahlung innert Frist gerät der Vertragspartner ohne Weiteres in Verzug.

5.2 Zahlungsverzug

Die GWV stellt den gesetzlichen Verzugszins pro Jahr in Rechnung. GWV ist zudem bei Zahlungsverzug des Vertragspartners nach erfolgter schriftlicher Mahnung an den Vertragspartner berechtigt, sämtliche Leistungen bestehender Vereinbarungen mit dem Vertragspartner vorübergehend und ohne Entschädigungspflicht einzustellen oder nach angemessener Nachfristansetzung vom Vertrag zurückzutreten. Alle Kosten, inkl. Mahngebühren, die GWV im Zusammenhang mit der Eintreibung der säumigen Guthaben entstehen, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Weitere Inkassomassnahmen gemäss aktuell gültigem Reglement ABEV 1.0.

6. Haftung der GWV

GWV haftet für den direkten Schaden, der von ihr in Erfüllung des jeweiligen Dienstbarkeitsvertrages vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde. Weitere Haftungsansprüche sind hiermit, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich ausgeschlossen. GWV schliesst insbesondere jede Haftung für indirekte Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen aus. GWV haftet nicht, soweit sie darlegt, dass sie die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um einen solchen Schaden zu verhüten, oder dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt eingetreten wäre.

GWV schliesst zudem jede Haftung für Schäden aufgrund Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Pflichten des Vertragspartners aus.

GWV haftet nicht für unvorhersehbare Ereignisse wie höhere Gewalt, Regierungsmassnahmen und Ausfall von Telekommunikationsverbindungen sowie weitere unvermeidbare Störungen und Vorfälle, die sich ausserhalb des Einflussbereichs von GWV befinden und für die GWV nicht verantwortlich ist.

7. Datenschutz

GWV wird im Rahmen der Erfüllung des Dienstleistungsvertrages Verbrauchsdaten des EV+ zum Zwecke der Abrechnung bearbeiten. Darüber hinaus wird GWV die ihr bekannten Personendaten verwenden, um den Vertragspartner und die Teilnehmer über neue, seinen Bedürfnissen entsprechende Produkte und Dienstleistungen zu informieren. GWV wird die ihr im Rahmen des Vertragsverhältnisses bekannt gegebenen Personendaten selber oder innerhalb der Einwohnergemeinde Villmergen bearbeiten. Die Bearbeitung durch einen Auftragsbearbeiter ausserhalb der Einwohnergemeinde

Villmergen würde dem Vertragspartner vorgängig angezeigt. Die Daten werden in der Schweiz bearbeitet und gespeichert (inkl. Cloudlösungen).

Der Vertragspartner erklärt, dass die Teilnehmer des EV+ mit dieser Datenbearbeitung einverstanden sind. Er bestätigt, ihnen zu diesem Zweck ein Exemplar der vorliegenden AGB ausgehändigt zu haben.

Für Fragen zum Thema Datenschutz und zur Geltendmachung damit verbundener Rechte (Auskunft, Löschung, Berichtigung) können der Vertragspartner und die dem Zusammenschluss angehörenden Grundeigentümer und die daran teilnehmenden Mieter und Pächter sich an den Datenschutzbeauftragten von GWV wenden (datenschutz@gwv.ch).

8. Abschluss und Dauer des Vertrages

Nach rechtsgültiger Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages durch den Vertragspartner wird GWV das Messkonzept des im Dienstleistungsvertrag aufgeführten Liegenschaftsobjekts in Bezug auf die Eignung zur Erbringung der geplanten Dienstleistungen prüfen. Ohne Gegenbericht durch GWV innert 10 Arbeitstagen gilt der Vertrag als genehmigt und tritt mit Ablauf dieser Frist in Kraft. Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zum EV+, wird GWV sich mit dem Vertragspartner in Verbindung setzen und eine Lösung suchen. Der Vertrag tritt erst in Kraft, nachdem GWV eine dahingehende schriftliche Erklärung abgegeben hat.

Mangels anderer Abrede wird der Dienstleistungsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beide Parteien können den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

9. Übertragung auf einen Rechtsnachfolger

Sowohl GWV als auch der Vertragspartner sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Vertragspartei kann einen Rechtsnachfolger ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen.

10. Schriftform

Für den Vertrag, für dessen Änderungen und für allfällige Nachträge ist die Schriftform Gültigkeitserfordernis.

11. Teilnichtigkeit

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile des Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der ursprünglich von den Vertragsparteien angestrebte Zweck so weit als möglich erreicht wird.

12. Aussergewöhnliche Umstände

Sollten aussergewöhnliche Umstände, welche von den Parteien bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausgesehen werden konnten, die Erfüllung des Vertrages übermässig erschweren und kann die Erfüllung billigerweise nicht mehr zugemutet werden, haben die Parteien die betreffenden Bestimmungen in Treu und Glauben durch solche zu ersetzen, welche den ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien und dem beabsichtigten Zweck des Vertrages so nahe wie möglich kommen. Als aussergewöhnlich gelten insbesondere nicht vorhersehbare Änderungen des gesetzlichen und regulatorischen Rahmens sowie der Rechtsprechung im Zusammenhang mit dem Eigenverbrauch.

13. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizerisches Recht. Gerichtsstand ist am Sitz der GWV. Allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind durch die zuständigen staatlichen Instanzen zu beurteilen.